Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Italienisch mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 17. November 2015

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-201)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 15. März 2016 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2016-36)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 12. November 2025 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2025-127)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums	
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	2
§ 5 Kontrollprüfungen	4
§ 6 Prüfungsausschuss	4
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	5
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	5
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote	
3. Teil: Schlussvorschriften	6
§ 10 Inkrafttreten	6
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	7

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 01. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Das Studienfach Italienisch wird von der Philosophischen Fakultät der JMU als forschungsorientierter Studiengang mit dem Abschluss "Master of Arts" (M.A.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten.

²Ziel des Studiums ist es, durch die vertiefte Einübung von Verfahren der Textproduktion und reflexion sowie der linguistischen Sprachbetrachtung, durch die Auseinandersetzung mit Geschichte und Gegenwart der italienischen Sprache und der durch diese Sprache geprägten Kulturen und Literaturen sowie durch Vermittlung der theoretischen Grundlagen und tragenden Arbeitsweisen der Sprach- und Literaturwissenschaft auf einen beruflichen Werdegang in der Wissenschaft oder eine höher qualifizierte berufliche Tätigkeit in der nationalen oder internationalen Arbeitswelt mit sprach-, kommunikations-, literatur- und kulturbezogenem Schwerpunkt vorzubereiten.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Gemäß § 7 ASPO kann das Studium im Studienfach Italienisch zum Winter- und zum Sommersemester eines Studienjahres begonnen werden.
- (2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

Gliederungsebene	ECT	ΓS-Punkte
Pflichtbereich	45	
Wahlpflichtbereich	45	
Fachwissenschaft 1		15
Fachwissenschaft 2		20
Sprachpraxis		10
Abschlussbereich	30	
gesamt	120	

²Dabei müssen in den Unterbereichen des Wahlpflichtbereichs (45 ECTS-Punkte) mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von jeweils mindestens 15 ECTS-Punkten im Wahlpflichtbereich Fachwissenschaft 1 und 20 ECTS-Punkten im Wahlpflichtbereich Fachwissenschaft 2 erfolgreich absolviert worden sein.

(3) Das Studienfach Italienisch hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Master-Studienfach Italienisch erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen) sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten im Bereich der italienischen Sprachpraxis, sowie den Nachweis von fachwissenschaftlichen Kompetenzen aus Modulen im Umfang von insgesamt mindestens 40 ECTS-Punkten im Bereich der italienischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft im Rahmen des Erwerbs des in Buchst. a) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Italienisch verwendeten ECTS-Punkte-Schema). Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Bachelor-Nebenfachs oder des Bachelor-Hauptfachs Italienisch (Erwerb von 60, 75 bzw. 85 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.
- (2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Master-Studienfach Italienisch für das jeweils folgende Semester ist in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für das Master-Studienfach Italienisch festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium Italienisch erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studium noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- 1. Leistungen aus dem in Abs.1 Buchst a) genannten Erst-Studium
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs),
- 2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Italienisch bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass die Bewerberin oder der Bewerber die für das Master-Studienfach Italienisch erforderlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.
- (4) ¹Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen nach Abs. 1 Buchst. b) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach Italienisch. ²Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. ³Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. ⁴Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht modularisierten Studienfächern) gilt nach Maßgabe des Art. 86 BayHIG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine

wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

- (5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studienfach Italienisch nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. ²Die Bewerberin oder der Bewerber erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) und b) vor, wird die Bewerberin oder der Bewerber zum Master-Studienfach Italienisch zugelassen.
- (7) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann eine Bewerberin oder ein Bewerber, die bzw. der zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:
 - a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie
 - b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten im Bereich der italienischen Sprachpraxis, sowie den Nachweis von fachwissenschaftlichen Kompetenzen aus Modulen im Umfang von insgesamt mindestens 40 ECTS-Punkten im Bereich der italienischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft im Rahmen des Erwerbs des in Buchst. a) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Italienisch verwendeten ECTS-Punkte-Schema). Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Bachelor-Nebenfachs oder des Bachelor-Hauptfachs Italienisch (Erwerb von 60, 75 bzw. 85 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

²Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss nicht spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Master-Studienfach Romanistik (Französisch/Italienisch) mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) nachgewiesen wird, ist die Bewerberin oder der Bewerber zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren. ³Im Falle der Nichterfüllung dieser auflösenden Bedingung ist ein endgültiger Zugang zum Master-Studienfach Romanistik (Französisch/Italienisch) gegeben.

- (8) ¹Für Bewerberinnen bzw. Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den einschlägigen Erst-Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU vom 3. Juli 2007 in der jeweils geltenden Fassung zu führen. ³Für das Master-Studium Italienisch sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.
- (9) Empfohlen werden Kenntnisse der italienischen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), da ein Großteil der einschlägigen Fachliteratur nur in dieser Sprache verfügbar ist.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss für das Studienfach Italienisch aus 3 Mitgliedern.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

¹Protokolle sind häuslich anzufertigende schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling die Inhalte einer Veranstaltung bzw. die Tätigkeiten in einem Praktikum strukturiert und sachgerecht wiedergeben kann. ²Dabei sind die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen vollständig anzugeben. ³Wörtlich oder dem Sinne nach dem Schrifttum entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich zu machen. ⁴Am Ende des Protokolls hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er dieses selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁵Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie zwar vorhanden, entspricht jedoch nicht der Wahrheit, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

- (1) ¹Für die Master-Thesis werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.
- (2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Italienisch richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnoten nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO. ³Bei der Bildung der Bereichsnote findet das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 beschriebene "Hierarchiemodell" Anwendung. ⁴Im Unterbereich Sprachpraxis des Wahlpflichtbereichs sind lediglich die erforderlichen ECTS-Punkte nachzuweisen, etwaige dort erbrachte benotete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Bereichsnote ein.

⁵Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

	F.C)TO	Gewichtungsfaktor für				
Gliederungsebene		CTS- nkte	Bereich	Studien- fachnote	Gesamt- note		
Pflichtbereich	45		45/45	45/120			
Wahlpflichtbereich	45						
Fachwissenschaft 1		15	15/35	,			
Fachwissenschaft 2		20	20/35	45/120	120/120		
Sprachpraxis		10	0/35				
Abschlussbereich	30			30/120			
gesamt	120						

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studienfachs Italienisch mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 01. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Sommersemester 2016 aufnehmen.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung mit Wirkung vom 1. April 2026 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Italienisch mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) zum Sommersemester 2026 an der Universität Würzburg aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Italienisch mit dem Abschluss "Master of Arts" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Neuphilologisches Institut)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmende, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt die Dozentin oder der Dozent in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist. Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist. Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbe- zeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges	
Pflichtber	Pflichtbereich (45 ECTS-Punkte)											
04- ItIM- Sp1	2026-SS	Intensivierungsmodul Sprachpraxis 1 (Italienisch) Level Four Module Language Practice 1 (Italian)	Ü (2) +Ü (2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 120 Min.)	Italienisch und Deutsch		1) Bonusfähig 2) Italienisch oder Deutsch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: B2/C1 GER¹	
04- ItIM- Sp2	2026-SS	Intensivierungsmodul Sprachpraxis 2 (Italienisch) Level Four Module Language Practice 2 (Italian)	(2) +Ü (2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Italienisch		2) Italienisch oder Deutsch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: C1 GER¹ 6) Es muss 1 Ü in schriftlicher und 1 Ü in mündlicher Sprachpraxis besucht werden	
04- ItIM- LK	2016-SS	Intensivierungsmodul Italienische Landeskunde Level Four Module Italian Regional Studies	Ü (2)	5	1		B/NB	Portfolio (ca. 15 S.)	Italienisch oder Deutsch			

Kurzbe- zeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04- RoIM- P	2016-SS	Intensivierungsmodul Berufsorientierung Level Four Module Employability	P (2)	5	1		B/NB	Protokoll (ca. 5 S.)			
04- RoIM- F	2016-SS	Intensivierungsmodul Forschung Level Four Module Research	R (2)	5	1		B/NB	Protokoll (ca. 5 S.)			
04- ItIM- LW1	2016-SS	Intensivierungsmodul Literaturwissenschaft 1 (Italienisch) Level Four Module Literature Studies 1 (Italian)	S (2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 18 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.)	Italienisch oder Deutsch		1) Bonusfähig 2) Italienisch oder Deutsch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: B2+ GER¹
04- ItIM- LW2	2016-SS	Intensivierungsmodul Literaturwissenschaft 2 (Italienisch) Level Four Module Literature Studies 2 (Italian)	V (2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Portfolio (ca. 18 S.)	Italienisch oder Deutsch		2) Italienisch oder Deutsch
04- ItIM- SW1	2016-SS	Intensivierungsmodul Sprachwissenschaft 1 (Italienisch) Level Four Module Linguistics 1 (Italian)	S (2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 18 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.)	Italienisch oder Deutsch		1) Bonusfähig 2) Italienisch oder Deutsch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: B2+ GER¹
04- ItIM- SW2	2016-SS	Intensivierungsmodul Sprachwissenschaft 2 (Italienisch) Level Four Module Linguistics 2 (Italian)	V (2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Portfolio (ca. 18 S.)	Italienisch oder Deutsch		2) Italienisch oder Deutsch
Wahlpflich	ntbereich (45 I	ECTS-Punkte)							'		
Fachwisse	enschaft 1 (15	ECTS-Punkte)									
04- ItIM- LW3	2016-SS	Intensivierungsmodul Literaturwissenschaft 3 (Italienisch) Level Four Module Literature Studies 3 (Italian)	V (2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Portfolio (ca. 18 S.)	Italienisch oder Deutsch		2) Italienisch oder Deutsch
04- ItIM- SW3	2016-SS	Intensivierungsmodul Sprachwissenschaft 3 (Italienisch) Level Four Module Linguistics 3	V (2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder	Italienisch oder Deutsch		2) Italienisch oder Deutsch

Kurzbe- zeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	 Bonusfähigkeit, LV-Sprache, Prüfungsturnus, weitere Voraussetzungen, Zusatzangabe zur Dauer, Sonstiges
		(Italian)						b) Portfolio (ca. 18 S.)		
04- ItIM- LW4	2016-SS	Intensivierungsmodul Literaturwissenschaft 4 (Italienisch) Level Four Module Literature Studies 4 (Italian)	S (2)	10	1		NUM	Hausarbeit (ca. 18 S.)	Italienisch	1) Bonusfähig 2) Italienisch oder Deutsch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: C1 GER¹
04- ItIM- SW4	2016-SS	Intensivierungsmodul Sprachwissenschaft 4 (Italienisch) Level Four Module Linguistics 4 (Italian)	S (2)	10	1		NUM	Hausarbeit (ca. 18 S.)	Italienisch	Bonusfähig Italienisch oder Deutsch Vorausgesetztes Sprachniveau: C1 GER¹
Fachwiss	enschaft 2 (20	ECTS-Punkte)							<u> </u>	
04- ItIM- LW5	2026-SS	Intensivierungsmodul Literaturwissenschaft 5 (Italienisch) Level Four Module Literature Studies 5 (Italian)	S (2)	10	1		NUM	mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Italienisch und/oder Deutsch	 Bonusfähig Italienisch oder Deutsch Vorausgesetztes Sprachniveau: C1 GER¹
04- ItIM- SW5	2026-SS	Intensivierungsmodul Sprachwissenschaft 5 (Italienisch) Level Four Module Linguistics 5 (Italian)	S (2)	10	1		NUM	mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Italienisch und/oder Deutsch	1) Bonusfähig 2) Italienisch oder Deutsch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: C1 GER¹
04- ItIM- ASL	2016-SS	Intensivierungsmodul Allgemeine Sprach- oder Literaturwissenschaft (Italienisch) Level Four Module General Linguistic	S (2)	10	1		NUM	Portfolio (ca. 20 S.)	Deutsch	
		or Literature Studies (Italian)								
Sprachpra	exis (10 ECTS	-Punkte)								
04- RoIM- ZRS1	2016-SS	Zusätzliche romanische Sprache 1 Language Practice 1 (Additional Romance Language)	Ü (2)	5	1		B/NB	Klausur (ca. 60 Min.)		

Kurzbe- zeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor estande Modul	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges	
04- RoIM- ZRS2	2016-SS	Zusätzliche romanische Sprache 2 Language Practice 2 (Additional Romance Language)	Ü (2)	5	1		B/NB	Klausur (ca. 60 Min.)				
04- RoIM- ZSp1	2016-SS	Zusätzliche Sprachkompetenz 1 Additional Language Practice 1	Ü (2)	5	1		B/NB	Klausur (ca. 60 Min.)				
04- RoIM- ZSp2	2016-SS	Zusätzliche Sprachkompetenz 2 Additional Language Practice 2	Ü (2)	5	1		B/NB	Klausur (ca. 60 Min.)				
Abschluss	Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
04- ItMA- TH	2016-SS	Master-Thesis Italienisch Master Thesis Italian		30	1		NUM	Master-Thesis (ca. 80 S.)	Italienisch oder Deutsch		5) Bearbeitungszeit: 6 Monate	

¹ Das vorausgesetzte Sprachniveau gemäß GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) kann nachgewiesen werden durch:

- > Sprachniveau B2/C1 durch ein entsprechendes Sprachniveau im Bachelor-Studium
- > Sprachniveau B2+ durch Modul 04-Fr-BM-SP2 bzw. 04-It-BM-SP2 bzw. 04-Sp-BM-SP2
- > Sprachniveau C1 durch Modul 04-FrIM-Sp1 bzw. 04-ItIM-Sp1 bzw. 04-SpIM-Sp1 oder
- > sonstige geeignete Zeugnisse.